

## Richtlinien

### **der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG zur Förderung von sozialen, kulturellen und gemeinnützigen Projekten**

---

#### **1. Antragsberechtigte**

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien können Vereine, Verbände, andere rechtsfähige Organisationen oder Körperschaften stellen, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz im Geschäftsgebiet (Niederstein, Gudensberg, Edermünde, Guxhagen, Körle, Melsungen, Spangenberg, Morschen, Malsfeld) der Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG – im Folgenden kurz FEE genannt – haben bzw. im Geschäftsgebiet der FEE tätig sind und dort ein förderfähiges, gemeinnütziges Projekt oder Vorhaben durchführen. Der Antragsteller muss eine Spendenbescheinigung ausstellen können.

#### **2. Förderfähige Projekte, Maßnahmen oder Vorhaben**

Die FEE fördert in ihrem Geschäftsgebiet Maßnahmen, Projekte und Vorhaben (im Folgenden zusammengefasst Projekte genannt), die einem sozialen, kulturellen oder gemeinnützigen Zweck dienen und die von Antragstellern initiiert und durchgeführt werden, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind und dem Gemeinwohl dienen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des letzten zugestellten Freistellungsbescheides des Finanzamtes. Vorrangig werden Projekte gefördert, die dem sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Kommune bzw. in der Region dienen bzw. diesen fördern sowie Projekte und Vorhaben in der Kinder- und Jugendarbeit.

#### **3. Förderfähige Aufwendungen**

Bezuschusst werden können alle Aufwendungen, die unmittelbar der Verwirklichung des förderfähigen Projektes dienen bzw. für die Realisierung des Projektes notwendig sind. Eigene Personalkosten sowie laufende Aufwendungen wie Mieten, Grundbesitzabgaben, Aufwendungen für Strom und Wasser für eigene Immobilien sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **4. Finanzieller Umfang der Förderung**

Die FEE fördert einzelne Projekte im Rahmen der verfügbaren Fördermittel mit auf volle Hundert Euro aufgerundeten Förderbeträgen, maximal mit einer Fördersumme von 1.000 Euro. Die Förderung wird nach der Bewilligung des Förderantrags an den Antragsteller ausgezahlt bzw. auf ein Bankkonto des Antragstellers überwiesen.

#### **5. Verfügbare Fördermittel**

Die Summe der verfügbaren Fördermittel wird jährlich von der Gesellschafterversammlung der FEE festgelegt und im Wirtschaftsplan der FEE ausgewiesen.

#### **6. Antragsverfahren, Ausschreibung**

Die Förderung von nach diesen Richtlinien förderfähigen Projekten wird von der FEE ein bis zweimal jährlich in ihrem Geschäftsgebiet durch Veröffentlichung im Internet und in der Presse öffentlich ausgeschrieben. In der Ausschreibung wird auch die Summe der verfügbaren Fördermittel sowie das Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

Nach der Ausschreibung können Antragsberechtigte bis zum Ende der Bewerbungsfrist einen Förderantrag schriftlich bei der FEE einreichen. Die FEE stellt dafür ein verbindliches Antragsformular zur Verfügung.

Antragsteller müssen im Förderantrag ihre Institution bzw. Körperschaft kurz beschreiben und die wesentlichen Ziele ihrer Organisation darstellen. Das zu fördernde Projekt ist konkret zu beschreiben, wie z. B. verfolgte Ziele und Wirkungen sowie die Zielgruppen des Projekts, Zeitplan, Ablauf, Finanzierung usw. (Näheres siehe Förderantrag).

#### **7. Weitere Vorgaben, Öffentlichkeitsarbeit**

Jeder Antragsteller kann in einer Förderperiode jeweils nur mit einem Projekt gefördert werden. Die wiederholte Förderung eines Antragstellers ist erst nach zwei Jahren wieder möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Der Förderempfänger wird in allen seinen Veröffentlichungen zu dem geförderten Projekt auf die Unterstützung durch die FEE hinweisen. Er ist darüber hinaus damit einverstanden, dass die FEE das von ihr geförderte Projekt selbst öffentlichkeitswirksam und werblich für eigene Zwecke nutzt. Die FEE hat insoweit das Recht, eigene Veröffentlichungen über das von ihr geförderte Projekt heraus zu geben.

## **8. Verwendungsnachweis, Spendenbescheinigung**

Der Förderempfänger gibt mit dem Förderantrag eine schriftliche Erklärung dazu ab, dass er die von der FEE bewilligte Fördersumme ausschließlich zur Verwirklichung des im Förderantrag beschriebenen Projekts verwendet und dass die Fördermittel für einen steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden.

Der Förderempfänger stellt der FEE über die Fördersumme eine Spendenbescheinigung aus.

## **9. Bewilligung der Förderung**

Die bei der Geschäftsstelle der FEE innerhalb der Bewerbungsfrist rechtzeitig eingegangenen Förderanträge werden von einer vierköpfigen Förderkommission vorgeprüft. Die Förderkommission besteht aus den Geschäftsführern der FEE und zwei weiteren von der Gesellschafterversammlung berufenen Mitgliedern.

Die Förderkommission legt die von ihr zur Förderung ausgewählten Anträge mit ihrem Vorschlag der Gesellschafterversammlung zur abschließenden Entscheidung vor.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Entscheidung über ihren Förderantrag informiert. Positiv entschiedene Förderanträge werden öffentlichkeits- und werbewirksam für die FEE bekannt gegeben (in diesem Zusammenhang erlaubt der Antragsteller die Aufnahme von Bildern). Die Überreichung der Förderbescheide erfolgt durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder den Geschäftsführer der FEE in einem entsprechend würdigen Rahmen. Die jeweils zuständige(n) Kommune(n) sind daran zu beteiligen.